



Stellungnahme
Deutscher Städte- und Gemeindebund

**Öffentliche Anhörung zur Änderung der Biomasseverordnung auf
BT-Drucksache 21/6810**

Siehe Anlage



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Herrn Vorsitzenden Christian Freiherr von Stetten, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per Mail an: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Berlin, 06.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung, Drucksache 21/6810

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes Stellung nehmen zu dürfen (s. Anlage). Wir bitten darum, unsere Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Timm Fuchs

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin

Bearbeitet von

Dr. Eva Bode

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: eva.bode@dstgb.de

Timm Fuchs

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: timm.fuchs@dstgb.de

Anlage

06.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung, Drucksache 21/6810

Grundsätzliche Bewertung

Der vorliegende Entwurf der Biomasseverordnung setzt wesentliche Vorgaben der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) um. Aus kommunaler Sicht ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass mit der Verordnung ein verlässlicher und rechtssicherer Rahmen für die nachhaltige Nutzung von Biomasse geschaffen werden soll. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Umsetzung des europäischen Rechts nicht über die Vorgaben der RED III hinausgeht und die energetische Nutzung von nachhaltig erzeugtem und nicht anderweitig sinnvoll verwertbarem Holz nicht unnötig eingeschränkt wird.

Die energetische Nutzung von Holzbiomasse hat insbesondere für die kommunale Wärmeversorgung und die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung eine wichtige Bedeutung. Daher muss sichergestellt werden, dass Holzsortimente, die unter den jeweiligen Wald- und Marktbedingungen nicht für eine höherwertige stoffliche Nutzung geeignet sind, weiterhin für eine effiziente energetische Nutzung zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen

1. Definition von „Rundholz in Industriequalität“ an die Vorgaben der RED III anpassen

Besonderer Änderungsbedarf besteht bei der Definition des Begriffs „Rundholz in Industriequalität“ in § 3 Nummer 4 Buchstabe b der Biomasseverordnung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf definiert „Rundholz in Industriequalität“ als Rundholz einschließlich Rund- und Spaltfaserholz, das aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere aufgrund von Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte, mechanisch oder chemisch bearbeitet werden kann und sich für eine stoffliche Nutzung, insbesondere in der Holzwerkstoffindustrie oder in der Papier- und Zellstoffindustrie, eignet.

Diese Formulierung weicht in wesentlichen Punkten von der RED III ab. Die Richtlinie stellt darauf ab, ob Rundholz aufgrund seiner Eigenschaften für die industrielle Verarbeitung ungeeignet ist. Bei der Festlegung sind ausdrücklich die relevanten Wald- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und entsprechend zu begründen.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Holzwerkstoffindustrie sowie die Papier- und Zellstoffindustrie sollte daher entfallen. Stattdessen sollte die Definition die relevanten Wald- und Marktbedingungen ausdrücklich berücksichtigen. Maßgeblich muss sein, ob

das jeweilige Holz unter den konkreten regionalen Bedingungen tatsächlich einer höherwertigen stofflichen Nutzung zugeführt werden kann.

Dabei dürfen nicht allein theoretische technische Verarbeitungsmöglichkeiten ausschlaggebend sein. Zu berücksichtigen sind vielmehr die tatsächlichen regionalen Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Kosten für Ernte, Aufarbeitung und Transport. Gerade bei Kalamitäts- und Zufallsholz sowie sonstigen geringwertigen Holzsortimenten können diese Bedingungen dazu führen, dass eine stoffliche Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Als Orientierung kann insoweit auch die Umsetzung der entsprechenden europäischen Vorgaben in Österreich dienen. Dort wird bei der Frage der industriellen Verwertbarkeit unter anderem berücksichtigt, ob unter Einbeziehung der Kosten für Ernte, Aufarbeitung und Transport durch eine industrielle Nutzung ein höherer wirtschaftlicher Mehrwert erzielt werden kann als durch eine energetische Nutzung.

§ 3 Nummer 4 Buchstabe b sollte daher entsprechend den Vorgaben der RED III angepasst werden und die relevanten Wald- und Marktbedingungen als maßgebliches Kriterium ausdrücklich aufgenommen werden. Damit wird zugleich sichergestellt, dass Holzsortimente, die tatsächlich nicht oder nicht wirtschaftlich einer höherwertigen stofflichen Nutzung zugeführt werden können, weiterhin für die energetische Nutzung zur Verfügung stehen.

2. Bürokratische Belastungen und Nachweispflichten

Der Verordnungsentwurf sieht mit § 6 neue beziehungsweise konkretisierte Berichtspflichten für Betreiber von Biomasseanlagen vor. Betreiber sollen insbesondere jährlich Angaben zu den eingesetzten, grundsätzlich ausgeschlossenen Holzsortimenten und zu den Gründen für deren Einsatz machen.

Die Berichtspflichten resultieren teilweise aus den Vorgaben der RED III. Gleichwohl sollte die Umsetzung so bürokratiearm wie möglich erfolgen. Insbesondere sollten keine zusätzlichen, über die Verordnung hinausgehenden Nachweis- und Dokumentationspflichten entstehen, die für Anlagenbetreiber und kommunale Unternehmen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Die Anforderungen sollten klar, standardisiert und mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sein. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass kleinere und kommunale Anlagenbetreiber häufig nicht über die gleichen administrativen Ressourcen verfügen wie große Marktteilnehmer.